

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 35/10 BH

L 12 AS 15/10 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 9 AS 39/09 (SG Detmold)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

ARGE Kreis Höxter,
Stummrigestraße 56, 37671 Höxter,

Beklagte.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. Juni 2010 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter
Prof. Dr. S p e l l b r i n k und die Richterin Dr. D ü r i n g
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 21. April 2010 vor
dem Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 Der Kläger hat mit einem am 11.6.2010 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben vom 1.5.2010 beantragt, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen den Beschluss des Landessozialgerichts (LSG) Nordrhein-Westfalen vom 21.4.2010, der dem Kläger am 5.5.2010 zugestellt wurde, Prozesskostenhilfe zu bewilligen und gleichzeitig gebeten, ihm einen "Vordruck/Antrag zur Erklärung" zuzusenden.
- 2 Voraussetzung der Prozesskostenhilfe und der damit verbundenen Beiordnung eines Rechtsanwalts ist nach der Rechtsprechung des BSG und der anderen obersten Gerichtshöfe des Bundes, dass sowohl der (grundsätzlich formlose) Antrag auf Prozesskostenhilfe als auch die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Erklärung) in der für diese gesetzlich vorgeschriebenen Form (§ 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>, § 117 Abs 2 und 4 der Zivilprozessordnung <ZPO>), dh mit dem durch die Prozesskostenhilfевordruckverordnung vom 17.10.1994 (BGBl I 3001) eingeführten Vordruck, bis zum Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht werden (BSG SozR 1750 § 117 Nr 1 und 3; BGH VersR 1981, 884; BFH/NV 1989, 802; BVerfG SozR 1750 § 117 Nr 2 und 6). Beides ist hier nicht geschehen. Bereits der Antrag des Klägers, mit dem er um Übersendung der Erklärung gebeten hat, ist erst nach Ablauf der einmonatigen Beschwerdefrist, die am Montag, den 7.6.2010 endete (§ 160a Abs 1 Satz 2, § 64 Abs 2 SGG), beim BSG eingegangen, die erforderliche Erklärung ist erst am 28.6.2010 vorgelegt worden.
- 3 Das LSG hat den Kläger in der Rechtsmittelbelehrung ausdrücklich darüber belehrt, dass sowohl das Prozesskostenhilfegesuch als auch die formgerechte Erklärung bis zum Ablauf der Beschwerdefrist beim BSG einzureichen sind. Es ist weder ersichtlich noch von dem Kläger dargetan, dass er hieran ohne sein Verschulden gehindert war.
- 4 Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe muss daher abgelehnt werden.

